



# Corporate Governance-Bericht 2024

## 1) Einleitung

Der Bundes **Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)** wurde am 28. Juni 2017 durch die Bundesregierung beschlossen und kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Der B-PCGK 2017 gilt für Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 Prozent am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital beteiligt ist (siehe Punkt 3.4.1 B-PCGK 2017) „(...) mit mehr als 10 Bediensteten oder EUR 300.000 Jahresumsatz (...), soweit dem auf das betreffende Unternehmen zwingend anzuwendende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen“ (vgl. Punkt 4.1 B-PCGK 2017). **Ziel** ist, sicherzustellen, dass staatseigene und staatsnahe Unternehmen einen positiven, fairen, transparenten Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Effizienz und Wettbewerbskraft Österreichs in einer allgemein anerkannten und geschätzten Weise leisten.

Die **Austrian Development Agency (ADA)**, die Agentur der Österreichischen Entwicklungs-zusammenarbeit, ist eine gem. § 6 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G, idF 2003) **zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes** (Eigentümervertreter ist das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, BMEIA) stehende **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**, mit mehr als 300 Bediensteten und im Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresumsatz von ungefähr EUR 251 Mio. Der **B-PCGK 2017 ist daher auch auf die ADA anwendbar**. Wesentliche Aufgabe der ADA ist die Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit (§ 8 EZA-G).

## 2) Erläuterungen zum B-PCGK 2017 und Corporate Governance-Bericht

Im Kodex enthalten sind einerseits **zwingend umzusetzende Bestimmungen** (mit „K“ gekennzeichnet), andererseits **Empfehlungen** (mit „C“ gekennzeichnet), von denen abgewichen werden kann. Inwieweit den Bestimmungen dieses Kodex entsprochen wurde/wird bzw. inwieweit von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen abgewichen wurde/wird sowie aus welchen Gründen dies erfolgt ist, muss im **Corporate Governance-Bericht** (5. und 15.1.2. B-PCGK 2017) dargestellt werden. Dieser ist **jährlich** von der Geschäftsführung von in den Geltungsbereich des B-PCGK 2017 fallenden Unternehmen gemeinsam mit dem jeweiligen Überwachungsorgan und gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (im Fall der ADA ist dies die Generalversammlung) vorzulegen und zu veröffentlichen (15.1.1 iVm 12.1 B-PCGK 2017).

## 3) Umsetzung des B-PCGK 2017 durch die ADA

Die Bestimmungen des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2024 wurden von der ADA umfassend analysiert und bestmöglich in die Unternehmensstrukturen aufgenommen und umgesetzt. Den im B-PCGK 2017 genannten verpflichtenden Bestimmungen wird entsprochen und diese sind im Regelwerk der ADA enthalten.

## 4) Organe der Gesellschaft

### a. Mitglieder und Bestellung der Geschäftsführung

Gem. § 11 EZA-G bzw. Pkt. 6.1 des Gesellschaftsvertrages besteht die ADA-Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer\*in, die/der für höchstens vier Jahre bestellt wird. Gem. Pkt. 2.1 Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird die Geschäftsführung nach dem Stellenbesetzungsgebot (idG) öffentlich ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch

den/die Bundesminister\*in für europäische und internationale Angelegenheiten. Anfang 2021 wurde die derzeitige Geschäftsführung öffentlich ausgeschrieben und im Juni 2021 neu besetzt:

Person	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Bot. Dr. Friedrich Stift, M.A.	1961	1. Juni 2021	31. Mai 2025

## b. Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben **im Sinne geltender gesetzlicher Vorschriften**, insbesondere der geltenden Bestimmungen des EZA-G, des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wahr. Insbesondere agiert sie dabei nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen **zum Wohl der Gesellschaft** (vgl. auch Pkt. 3.2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung), im Sinne der Grundsätze der **Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** sowie unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers, der Arbeitnehmer\*innen und des öffentlichen Interesses. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt in enger Abstimmung und im Austausch mit leitenden Angestellten sowie in regem Informationsaustausch mit dem Eigentümer und dem vom Eigentümer eingesetzten Überwachungsorgan.

Für die Einhaltung der Vorschriften, der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sowie den Schutz von Vermögen und Information hat die Geschäftsführung ein umfassendes und laufend aktualisiertes **internes Kontrollsystem (IKS)** etabliert. Neben zahlreichen Verhaltensrichtlinien, der Anwendung des Vier-Augen Prinzips, der Definition und Etablierung eines Projektzyklusmanagements, einem Whistleblower-System bestehend aus einer Meldestelle in der ADA und einer externen Ombudsperson (u.a.) zählt dazu auch die Implementierung eines umfassenden Risikomanagement-Systems und -controllings. Durch die Durchführung von zweimal jährlich stattfindenden **Risikomanagement-Meetings** können Risiken und Gegenmaßnahmen frühzeitig identifiziert und entsprechend gegengesteuert werden. Über die an eine externe Stelle ausgelagerte **interne Revision** werden zudem unabhängige Prüfungen operativer und administrativer Prozesse sowie der ADA-internen Überwachungsprozesse durchgeführt. Dadurch soll die Qualität der Arbeit laufend verbessert werden.

Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen gemäß Pkt. 7.2 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- Die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen EUR 75.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 200.000 übersteigen;
- Die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und im Einzelnen EUR 20.000 übersteigen;
- Die Aufnahmen und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Einführung und Änderung bleibender sozialer Maßnahmen für die Belegschaft (z.B. Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung neuer Sachbezüge);

- Die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte im Sinne des § 78 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965;
- Abschluss oder Änderung von Betriebsvereinbarungen, durch welche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung geregelt werden oder aus denen sich erhebliche finanzielle Auswirkungen ergeben;
- Die Erteilung der Prokura und
- Der Abschluss von Rechtsgeschäften, deren Wert einen vom Aufsichtsrat festgelegten Betrag übersteigt oder die eine dauernde oder mehrjährige Belastung der Gesellschaft zur Folge haben.

### **c. Weitere Mitgliedschaften in Überwachungsorganen**

Der Geschäftsführer nimmt per 31. Dezember 2024 keine Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahr.

### **d. Vergütung der Geschäftsführung**

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung im Jahr 2024 beliefen sich auf EUR 206.345,36, davon EUR 182.457,80 an erfolgsunabhängigem Jahresbruttogehalt und EUR 23.887,56 an erfolgsbezogener Prämie.

### **e. Mitglieder und Präsenz des Aufsichtsrats**

Das vom Eigentümer gem. § 12 EZA-G eingesetzte Überwachungsorgan der ADA ist der Aufsichtsrat (AR). Der AR der ADA besteht aus zwölf Mitgliedern, deren Funktionsperiode bis zu vier Jahre beträgt. Gem. § 12 EZA-G

- werden sechs Mitglieder vom/von der Bundesminister\*in für auswärtige Angelegenheiten (nunmehr: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, BMEIA) ernannt. Aus diesen Mitgliedern ist vom/von der Bundesminister\*in für europäische und internationale Angelegenheiten die/der Vorsitzende zu ernennen.
- werden vier Mitglieder von weiteren Ministerien bestellt (gem. § 12 Abs. 1 Z. 2 EZA-G). Der/die Bundesminister\*in für europäische und internationale Angelegenheiten ernennt aus diesen Mitgliedern eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- wird ein Mitglied von den Landeshauptleuten im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bestellt.
- wird ein Mitglied von den nach der Betriebsverfassung vorgesehenen Vertretungskörpern der Arbeitnehmer\*innen entsendet.

**Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2024 (Funktionsperiode von 01.01.2024 – 31.12.2027) mit Stichtag 31.12.2024:**

Name	Geburtsjahr	Nominiert durch	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
<b>Botschafter Dr. Peter Huber*</b> Vorsitzender	1967	BMEIA	19.09.2022	31.12.2027
<b>Sektionsleiterin Mag.<sup>a</sup> Cynthia Zimmermann</b> Stv. Vorsitzende	1979	BMAW	Mitglied seit 01.03.2019 Stv. Vorsitzende seit 18.03.2019	31.12.2027
<b>Botschafterin Mag.<sup>a</sup> Sigrid Berka</b> Mitglied	1969	BMEIA	21.08.2020	31.12.2027
<b>Botschafter Mag. Gregor Kössler</b> Mitglied	1969	BMEIA	21.08.2020	31.12.2027
<b>Botschafterin Dr.in Elisabeth Kornfeind</b> Mitglied	1967	BMEIA	22.12.2023	31.12.2027
<b>Mag. <sup>a</sup> Theresa-Sophie Stiegler</b> Mitglied	1992	BMEIA	22.12.2023	31.12.2027
<b>Mag. <sup>a</sup> Barbara Pichler*</b> Mitglied	1974	BMF	22.12.2023	31.12.2027
<b>Hofrat i.R. Dr. Harald Ropper*</b> Mitglied	1947	BMEIA	01.01.2008	31.12.2027
<b>Mag. <sup>a</sup> Brigitte Berger</b> Mitglied	1969	Amt der Vorarlberger LReg. (Verbindungs- Stelle BL)	02.03.2022	31.12.2027
<b>Mag. Andreas Schaller, MA</b> Mitglied	1971	BMSGPK	01.01.2020	31.12.2027
<b>Mag. <sup>a</sup> Elfriede-Anna More</b> Mitglied	1972	BMK	01.01.2008	31.12.2027
<b>Mag. Tobias Orischnig*</b> Arbeitnehmer*innenvertretung	1979	ADA Betriebsrat	09.05.2020	31.12.2027

\* Mitglied im Prüfausschuss

Zum 31. Dezember 2024 befanden sich somit im ADA-Aufsichtsrat sieben Frauen. Ihr Anteil betrug somit 58 Prozent der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat der ADA kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich in mindestens vier jährlich stattfindenden Plenarsitzungen nach. Das Plenum tagte auch 2024 viermal. Zur Prüfung des

Jahresabschlusses kam zudem ein Prüfausschuss, bestehend aus vier Aufsichtsratsmitgliedern, im Mai 2024 zusammen. Der Frauenanteil im Prüfausschuss betrug 2024 25 Prozent.

#### **f. Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Gem. Pkt. 13.1 ADA-Gesellschaftsvertrag kann der ADA-Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse sowie eine allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Pkt. 13.2 und 13.3 geben vor, dass Ausschüsse aus mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern bestehen müssen und für einen Beschluss die einfache Mehrheit erforderlich ist (Verweis auf Pkt. 12.5 Gesellschaftsvertrag). Bei schriftlichen Beschlüssen sind drei zustimmende Stimmen erforderlich (Verweis auf §10 Abs. 3 Geschäftsordnung des Aufsichtsrats). In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats wurde in § 10 festgelegt, dass Ausschüsse auf Dauer oder für einzelne Aufgaben festgelegt werden können und zur **Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses** jedenfalls ein Ausschuss bestellt wird. Im Mai 2024 tagte ein aus vier Aufsichtsratsmitgliedern (inkl. Vorsitz) bestehender **Prüfausschuss** zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses. Neben dem Prüfausschuss wurden 2024 keine weiteren Ausschüsse eingerichtet.

Diese Vorgangsweise **entspricht sämtlichen im B-PCGK 2017 verankerten Grundsätzen** (vgl. z.B. 11.4.1: sofern nicht gesetzlich bereits normiert, soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens das Überwachungsorgan Ausschüsse zur Vorberatung bestimmter Sachthemen bilden).

#### **g. Vergütung des Aufsichtsrats**

Kein Mitglied des ADA-Aufsichtsrats erhielt eine Vergütung für seine/ihre Tätigkeit im ADA-Aufsichtsrat.

#### **h. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Gemäß den Bestimmungen des B-PCGK 2017 berichtet die ADA-Geschäftsführung regelmäßig über alle Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung sowie Risikolage und Risikomanagement des Unternehmens, ebenso über die Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Regelungen, über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds sowie über alle Abweichungen von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angaben von Gründen (B-PCGK 2017 8.1.4.1 bis 8.1.4.4). Neben der regelmäßigen Berichterstattung im Rahmen der viermal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen (Quartalsberichte und Jahresbericht sowie Berichterstattung in den Sitzungen), finden informell zahlreiche Gespräche und ein Informationsaustausch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats statt.

Zudem wird in den Aufsichtsratssitzungen regelmäßig (zweimal jährlich) über den Stand des Risikomanagements und anlassbezogen über wesentliche Entwicklungen (z.B. über das Geschäftsfeld Delegierte Kooperation) der ADA ebenso berichtet wie (laufend) interne Revisionsberichte den AR-Mitgliedern zugesandt werden. Das jährliche Arbeitsprogramm (gem. § 8 Abs. 2 EZA-G), die zentrale Arbeitsgrundlage der ADA, wird vom AR am Ende jedes Jahres für das nächste Jahr geprüft und der/dem Bundesminister\*in für europäische und internationale Angelegenheiten zur Genehmigung empfohlen (gem. §12 Abs. 5 EZA-G).

Die strategische Ausrichtung der ADA wird ebenso mit dem Aufsichtsrat abgestimmt wie deren Umsetzung. § 9 Abs. 4 EZA-G. Im Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und jener für die Geschäftsführung ist zudem ein umfassender Katalog an Geschäften normiert, denen der AR zustimmen muss. Insbesondere Projekte und Programme, die eine gewisse Vertragssumme übersteigen, müssen vom Aufsichtsrat genehmigt werden.

## 5) D & O Versicherung

Die ADA verfügt über eine Vermögensschadhaftpflichtversicherung zugunsten von Organmitgliedern und leitenden Angestellten. Grundlage für die Entscheidung für eine Haftpflichtversicherung war eine Risikoabwägung im Zusammenhang mit sämtlichen Aktivitäten der ADA, insbesondere ihrer internationalen Tätigkeit. Die Versicherung ist auf Basis der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit im Sinne einer Risikominderungspflicht geboten und angemessen. Mit dieser Versicherung werden bestimmte Risiken der beruflichen Tätigkeit der verantwortlich handelnden Personen abgesichert. Die Versicherung schließt die Deckung bei wissentlicher Pflichtverletzung aus. Die Kosten trägt das Unternehmen.

## 6) Gender Mainstreaming

Mitglieder der Geschäftsführung werden von der/vom Bundesminister\*in für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gemäß BGBl. 26/1998 „Stellenbesetzungsge setz“ aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung nach dessen Grundsätzen bestellt.

Geschlechtsneutrale Chancengleichheit am Arbeitsplatz und Gleichbehandlung sind für die ADA nicht nur wichtige Anliegen, sondern eine Selbstverständlichkeit. Im Juni 2022 vom Aufsichtsrat genehmigten und derzeit gültigen Unternehmenskonzept<sup>1</sup> wurde Geschlechterfairness sowohl in Programmen und Projekten als auch innerhalb der Organisation als ein wesentlicher Eckpfeiler des Grundverständnisses der ADA definiert, im Code of Conduct der ADA<sup>2</sup> ist die Verpflichtung verankert, allen Menschen respektvoll, wertschätzend und sachlich zu begegnen, Chancengleichheit zu leben und jede Form von Belästigung oder Diskriminierung zu unterlassen.

Bei Ausschreibungen für Führungspositionen werden Frauen explizit ermutigt sich zu bewerben, um der Geschlechterungleichheit in Führungspositionen entgegenzuwirken. Bei gleicher Eignung wird Bewerberinnen der Vorrang eingeräumt. Die ADA strebt eine ausgeglichene Geschlechterquote in allen Verwendungs-/Funktions- und Entlohnungsgruppen an. So wird im Auswahlverfahren von Bewerbungen auf allen Ebenen stets auf eine ausgewogene Geschlechterauswahl geachtet.

Die Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zwei Gleichbehandlungsbeauftragte bieten individuelle Beratung an, Kinderbetreuungszeiten werden in der ADA als Vordienstzeiten angerechnet.

Der Frauenanteil in der Geschäftsleitung betrug im Geschäftsjahr 2024 0 Prozent.

Der Frauenanteil in leitenden Positionen (Abteilungsleitung, Leitung eines Koordinationsbüros, Stabsstellenleitung und Referatsleitung) betrug im Geschäftsjahr 2024 40 Prozent.

<sup>1</sup> [ADA\\_UK\\_2022-2026.pdf \(entwicklung.at\)](#), S. 17f. und 26.

<sup>2</sup> [DE Code of Conduct ADA.pdf \(entwicklung.at\)](#)

## 7) Externe Evaluierung

Die Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 ist mindestens alle fünf Jahre extern zu evaluieren. Das Ergebnis ist im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Der Bericht der Evaluierung wird gemeinsam mit dem Corporate Governance Bericht veröffentlicht und kann auf der Homepage eingesehen werden.

***Botschafter Dr. Peter Huber  
Vorsitzender des ADA-Aufsichtsrats***

***Botschafter Dr. Friedrich Stift, M.A.  
Geschäftsführer der ADA***

